

24.08.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4129 vom 24. Juli 2020
des Abgeordneten Frank Neppe FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/10333

Befreiung von der Maskenpflicht

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 2 der Coronaschutzverordnung NRW muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht zuzumuten ist. Diese Ausnahme ist zwingend notwendig, denn das Tragen einer Maske ist nicht für jeden unbedenklich. „Das gilt für alle Patienten mit einer symptomatischen und instabilen Angina pectoris und einer symptomatischen chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) beziehungsweise eingeschränkter Lungenfunktion. Bei starker körperlicher Anstrengung besteht bei ihnen die Gefahr der Hyperkapnie“, so E. B., geschäftsführender Oberarzt an der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie des Universitätsklinikums Düsseldorf.¹ Eine Befreiung von der Maskenpflicht kann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Doch die Befreiung bedeutet für die Betroffenen, dass sie nur noch begrenzt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Einzelne Geschäfte, darunter die Häuser des Einrichtungskonzerns Ikea, verweigern den Zutritt, wenn keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird – auch dann nicht, wenn ein ärztliches Attest vorgezeigt wird.² Auch einzelne Alters- und Pflegeheime verweigern Besuchern ohne Maske den Zutritt und somit den persönlichen Kontakt zu ihren Angehörigen. Als Begründung wird teils auf gefälschte Atteste verwiesen. Zudem ziehen Menschen ohne Maske den Unmut anderer auf sich, unabhängig davon, aus welchem Grund sie keine tragen. Der Begriff „Maskenverweigerer“ hat sich bereits in der Medienwelt etabliert.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4129 mit Schreiben vom 24. August 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=1&nid=112344&s=b%F6Ikea&s=edwin>
(abgerufen am 20.07.2020)

² Vgl. <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/ikea-kamen-nrw-coronavirus-mundschutz-pflicht-maskenpflicht-corona-attest.html> (20.07.2020)

1. ***Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um mit Betreibern der Flächen, auf denen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1–9 Coronaschutzverordnung eine Maske zu tragen ist, Lösungen für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, zu finden, sodass diese uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können?***
2. ***Durch welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit plant die Landesregierung, der Stigmatisierung und Anfeindung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen, entgegenzuwirken?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit dem Schreiben vom 24. Juni 2020 (Anlage) einen maßgeblichen Vertreter des Einzelhandels gebeten, seine Mitarbeiter erneut im Umgang mit Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, zu sensibilisieren, damit es zu keiner Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen kommt.

3. ***Welche Erkenntnisse hinsichtlich gefälschter Atteste liegen der Landesregierung vor?***

Eine statistische Auswertung über die Anzahl der gefälschten Atteste liegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht vor.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG
Eckenbergstraße 16 + 16A
45307 Essen

Datum: 24. Juni 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen Corona
Stabsstelle
bei Antwort bitte angeben

Information zur Maskenpflicht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Telefon 0211 855-3275
Telefax 0211 855-3706
coronaverordnung@mags.nrw.
de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich bei Ihnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Handels für Ihren Einsatz während der andauernden Corona-Pandemie bedanken.

Seit dem 27. April 2020 gilt in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann. Dies dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Dies wurde in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Coronaschutzverordnung ausdrücklich festgelegt. Die medizinischen Gründe müssen für Verantwortliche in Verkaufsstellen oder im ÖPNV oder auch gegenüber den Vollzugspersonen (Ordnungsämter oder Polizei) plausibel dargelegt werden. Ein Nachweis ist zunächst grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn die Kontrollpersonen den Eindruck gewinnen, dass die medizinische

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung eine reine Schutzbehauptung ist, kann im Einzelfall ein Nachweis (zum Beispiel ein ärztliches Attest) verlangt werden.

In der aktuellen Lage jedoch stoßen Personen vermehrt auf Ablehnung, wenn sie aufgrund von medizinischen Gründen oder aus Gründen einer Behinderung von der Maskenpflicht befreit sind und deshalb keine Maske tragen können. Sie erleben immer wieder unangenehme Situationen, in denen Ihnen beispielsweise der Zutritt zu Geschäften, beim Friseur, beim Arzt oder im ÖPNV verwehrt wird. Die Durchsetzung, der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Maskenpflicht gegebenenfalls auch unter Hinweis auf das Hausrecht ist für diese Personengruppe diskriminierend und unangemessen.

Menschen mit Behinderungen oder mit Erkrankungen müssen weiterhin am öffentlichen Leben teilhaben können und dürfen nicht ausgegrenzt werden. In diesen Fällen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht ausgehebelt, sondern eine gesundheitlich notwendige Ausnahme vorgenommen. Die Herausnahme von Personen, die auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ebenfalls nicht zu beanstanden.

Ich bitte Sie diese Informationen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben, damit es in Zukunft zu keiner Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen kommen wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Markus Leßmann